

Für die Zukunft gesattelt.

Auswirkungen von Verpflichtungs- erklärungen gem. § 68 Aufenthaltsgesetz

21.06.2018



Sach- und Rechtslage

- 2013/2014: Einreiseerlaubnis für syrische Flüchtlinge bei Verpflichtungserklärungen Dritter nach § 68 Aufenthaltsgesetz
- Innenministerium NRW:
Verpflichtung gilt nicht mehr ab Aufenthaltserlaubnis
– also nicht mehr im SGB II
- Innenministerium Bund:
Verpflichtung gilt auch nach Aufenthaltserlaubnis - also auch im SGB II
- 2017 Bundesverwaltungsgericht:
Verpflichtung gilt auch nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft - also auch im SGB II

Sach- und Rechtslage

- 2017/2018:
Diskussionen auf Länder- und Bundesebene - keine Klärung
- April 2018:
Schreiben Bundesarbeitsministerium
- Festsetzung der Forderungen, aber (zunächst) befristete Niederschlagung
- Prüfung auf unzumutbare Härte – etwa bei Verschlechterung der Vermögensverhältnisse

Kreis Warendorf

- 12 Verpflichtungsgeber und 17 Verpflichtungserklärungen
- Mögliche Forderungssumme rd. 380 T € (255 T € Bund und 126 T € Kommunal)
- Umsetzung des Erlasses:
 - Anhörung
 - Festsetzung
 - Befristete Niederschlagung bis zur vollständigen politischen Klärung

Für die Zukunft gesattelt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

